X-pand into the Future

eurex rundschreiben 240/11

Datum: 30. September 2011
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendoren
Autorisiert von: Jürg Spillmann

⚠ **Aktion erforderlich** ⚠ **Hohe Priorität**

Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisverzeichnisse der Anschlussverträge

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 183/11, 213/11

Kontakt: Member Services & Admission, Tel. +49-69-211-1 17 00

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preisverzeichnis zum Anschlussvertrag (Anhänge 1a und 1b)
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preisverzeichnis zum Betreiber-Anschlussvertrag (Anhänge 2a und 2b)
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen einschließlich Preisverzeichnis zum Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anschlussvertrag

Die angekündigten technischen und funktionalen Änderungen im Rahmen von Eurex Release 14.0 führen zu einer Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisverzeichnisse der folgenden Verträge:

- Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag)
- Vertrag über die technische Anbindung an die Eurex Handels-EDV für einen Multi Member-Frontend-System Betreiber (Betreiber Anschlussvertrag)
- Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag

Im Anhang befinden sich die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die geänderten Preisverzeichnisse.

Die Änderungen des Anschluss- und Betreiber-Anschlussvertrags treten zum **11. November 2011** in Kraft

Die Änderungen des Eurex Enhanced Solution-Anbindungsvertrags treten mit Wirkung zum **1. Januar 2012** in Kraft.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an das Member Services & Admission Team unter Tel. +49-69-211-1 17 00

eurex

Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
customer.support@eurexchange.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Thomas Book, Michael Peters,
Andreas Preuß, Peter Reitz,
Jürg Spillmann

ARBN: 101 013 361

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertrags über die technische Anbindung und die Nutzung der BörsenHandels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag)

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Definitionen

(1) „Eurex-Börsen“ bezeichnet die Börsen Eurex Deutschland und Eurex Zürich.

(2) „Börsen-EDV“ bezeichnet die von den Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich für den Handel an den Eurex-Börsen bestimmte Börsen-EDV Eurex®, einschließlich der Möglichkeit deren Nutzung für den außerbörslichen Handel und zur Eingabe von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften zu AbwicklungszweckenHandels-System“ ist die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich für das elektronische Handelssystem der Eurex-Börsen bestimmte Handels-EDV Eurex®, einschließlich der Möglichkeit deren Nutzung für den außerbörslichen Handel.

(3) „Teilnehmersystem“ sind alle Hard- und Softwarekomponenten eines Handelsteilnehmers, insbesondere die lokalen Netzwerke, Schnittstellen und Endeingabegeräte, mit denen es sich an die Börsen-EDV anschließt und die einen ordnungsgemäßen Börsenhandel ermöglichen. Der Betrieb des Teilnehmerhandelssystems liegt im Verantwortungsbereich des Unternehmens.

(43) "Geschäftstag" ist ein Börsentag an den Eurex-Börsen.

§ 2 Nutzung der Börsen-EDVs Handels-Systems

(1) Zur Nutzung des Börsen-EDVHandels-Systems sind nur solche Handelsteilnehmer berechtigt, die von der Geschäftsführung der Eurex-Börsen zur Teilnahme am Börsenhandel der Eurex-Börsen zugelassen worden sind. Das Recht zur Nutzung der Börsen-EDVs Handels-Systems ist auflösend bedingt und endet mit Erledigung, Rücknahme, Widerruf oder Ruhen der Zulassung an den Eurex-Börsen. Für die Nutzung der Börsen-EDVs Handels-Systems zur Inanspruchnahme des ISE-Order-Routing-Services der Eurex Clearing AG durch Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland gelten darüber hinaus die Regelungen des "Vertrages über die Nutzung des ISE-Order-Routing-Services der Eurex Clearing AG".

(2) Der Handelsteilnehmer ist berechtigt, der Börsen-EDVas Handels-System nach Maßgabe der Regelungen der Eurex-Börsen und dieser AGB zu nutzen. Die Nutzung setzt voraus, dass der Handelsteilnehmer von den Eurex-Börsen zur Identifizierung in derm Börsen-EDVHandels-System eine Teilnehmernummer und ein Teilnehmerkürzel erhalten hat.

(3) Die Eurex Frankfurt AG (nachfolgend „EFAG“ genannt) ist verpflichtet, während der Dauer des Anschlussvertrages die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die vertragsgemäße Nutzung der Börsen-EDV~~s Handels-Systems~~ nach Maßgabe der Regelungen der Eurex-Börsen, des technisch Möglichen und wirtschaftlich Angemessenen~~Zumutbaren~~ zu ermöglichen. Im Fall einer Unterbrechung der Verfügbarkeit des Handels-Systems ist die EFAG verpflichtet, im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Angemessenen~~Zumutbaren~~, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der vertragsgemäßen Nutzung des Handelssystems zu ergreifen. Die EFAG handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Abweichend davon ist die EFAG berechtigt, bei allen mit der Erfüllung des Anschlussvertrags erforderlichen Aufgaben Dritte zu beauftragen. Die EFAG ist in diesen Fällen zur sorgfältigen Auswahl und Unterweisung des Dritten verpflichtet.

(4) Die EFAG stellt den Handelsteilnehmern über das Eurex-System Handelsinformationen in Form endgültiger Daten sowie in Form vorläufiger Daten zur Verfügung. Sie ist verpflichtet, alles technisch Mögliche und wirtschaftlich Angemessene~~Zumutbare~~ zu tun, um die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten sicherzustellen. Zur Verfügung gestellte vorläufige Daten, die sich auf den Status der Ausführung bestimmter Orders oder Quotes beziehen, können in seltenen Fällen von den entsprechenden endgültigen Daten abweichen. Eine Pflicht der EFAG zur Übermittlung vollständig fehlerfreier Daten besteht hinsichtlich der übermittelten vorläufigen Daten nicht.

(5) Bei einer Anbindung an die Börsen-EDV über eine Standleitung erfolgt die Beschaffung, die Installation und der Betrieb der Standleitung zwischen der Börsen-EDV und dem Teilnehmersystem durch die EFAG oder werden von ihr in Auftrag gegeben.

(6) Bei einer Anbindung an die Börsen-EDV über Internet (z.B. Eurex Trading GUI,Internetleitungen) erfolgt die Beschaffung, die Installation, die Konfiguration sowie der Betrieb und die Wartung der Internetverbindung zwischen der Börsen-EDV und dem Teilnehmersystem durch den Handelsteilnehmer und liegt in dessen Verantwortungsbereich. Die EFAG übernimmt keine Gewährleistung für die Verfügbarkeit und Performance der Internetverbindung. Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Bandbreite seiner Internetverbindung ausreichend für eine Anbindung an die Börsen-EDV ist.

§ 3 Nutzungsbeschränkung

(1) Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, jede missbräuchliche, insbesondere der Ordnungsmäßigkeit des Börsenhandels und der Börsengeschäftsabwicklung zuwider laufende Nutzung der~~s~~ Börsen-EDV~~Handels-Systems~~ zu unterlassen.

(2) Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, die im Rahmen der Nutzung der Börsen-EDV~~s Handels-Systems~~ erlangten Informationen oder Daten nur für Zwecke des Handels und der Geschäftsabwicklung zu verwenden. Eine unzulässige

Verwendung ist insbesondere die Weitergabe oder das Zugänglichmachen dieser Informationen oder Daten an Dritte, sofern dies nicht zum Zwecke der Geschäftsabwicklung erfolgt oder nicht die vorherige schriftliche Zustimmung der EFAG vorliegt. Gesetzliche Offenbarungspflichten des Handelsteilnehmers bleiben unberührt.

(3) Für die Nutzung der Börsen-EDV~~s Handels-Systems~~ zur Inanspruchnahme des ISE-Order-Routing-Services der Eurex Clearing AG durch Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland gelten darüber hinaus die Regelungen des "Vertrages über die Nutzung des ISE-Order-Routing-Services der Eurex Clearing AG".

§ 4 Entgelte

(1) Die vertragsgegenständliche Leistung erbringt die EFAG~~technische Anbindung des Handelsteilnehmers ist~~ entgeltlich. Der Handelsteilnehmer ist zur Zahlung der Entgelte gemäß dem Preisverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

(2) Die EFAG ist berechtigt, das Preisverzeichnis jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Handelsteilnehmers zu ändern. Änderungen des Preisverzeichnisses werden dem Handelsteilnehmer mindestens sechs (6) Wochen vor deren Wirksamkeit bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Handelsteilnehmer nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch bei der EFAG erhebt.

§ 5 Haftung

(1) EFAG leistet Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Leistungsstörung, unerlaubte Handlung) - bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis durch ihre Mitarbeiter oder der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht, nur im folgenden Umfang:

a) Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet EFAG in voller Höhe;

~~b) Bei grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung einer Garantiezusage haftet EFAG in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Garantiezusage verhindert werden soll.~~

b~~c~~) Bei einfacher Fahrlässigkeit ~~haftet~~ist die Haftung der EFAG ausgeschlossen, sofern nicht Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Garantien betroffen sind oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt auch die Haftung der EFAG für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Anschlussvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die geschädigte Partei vertrauen darf. ~~nur im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht oder einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist~~. In diesem Fall haftet EFAG auf Ersatz des unmittelbaren Schadens, der typisch und vorhersehbar war;

cd) Im Übrigen haftet EFAG nicht.

de) Soweit EFAG zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen verpflichtet ist, gelten die Regeln unter lit. (a) bis (be) entsprechend.

~~f) Die gesetzliche Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.~~

(2) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.

(3) Die EFAG haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Anschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Par–teien haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Der Vertrag endet automatisch mit der Beendigung der Zulassung zu den Eurex-Börsen.

(2) Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund der EFAG ist insbesondere dann gegeben, wenn der Handelsteilnehmer trotz schriftlicher Abmahnung gegen
(i) wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt, oder
(ii) seiner Pflicht zur Mitwirkung bzw. Duldung von Überprüfungen gemäß § 7 Abs. 2 dieses Vertrages nicht nachkommt.

(3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§7 Anschluss im Ausland

(1) Nutzt der Handelsteilnehmer die Börsen-EDV~~as Handels-System~~ außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der Schweiz, ist er auf Verlangen der Eurex-Börsen verpflichtet, einen von der EFAG akzeptierten Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder der Schweiz für die gesamte Laufzeit dieses Vertrags zu bestellen. Der Handelsteilnehmer hat der EFAG den Wechsel des Zustellungsbevollmächtigten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Nutzt der Handelsteilnehmer die Börsen-EDV~~as Handels-System~~ außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der Schweiz, ist er auf Verlangen der EFAG verpflichtet, der EFAG oder deren Beauftragten jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten aus diesem Vertrag im betreffenden Ausland zu ermöglichen. Hierzu zählt insbesondere, der EFAG oder deren Beauftragten Zutritt zu den Räumlichkeiten des Handelsteilnehmers zu gewähren, erforderliche

Unterlagen einzusehen, Mitarbeiter des Handelsteilnehmers zu befragen sowie alle sonstigen zur sachgemäßen Überprüfungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Besteht der begründete Verdacht, dass der Handelsteilnehmer gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt, kann die EFAG auf seine Kosten eine neutrale Institution, insbesondere einen Wirtschaftsprüfer, mit der Prüfung nach Satz 1 beauftragen.

§ 8 Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

Die EFAG ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf ein~~e~~ verbundenes Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. Aktiengesetz~~Gesellschaft~~ zu übertragen oder abzutreten~~, in die die EFAG ihren gesamten Geschäftsbetrieb einbringt~~. Mit Übertragung des Vertrags ist dann nur noch die übernehmende Gesellschaft aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet; die EFAG wird aus allen Verpflichtungen aus dem Vertrag entlassen. Macht sie hiervon Gebrauch, hat sie dies dem Handelsteilnehmer mit einer Frist von sechs (6) Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Änderungen

Die EFAG ist berechtigt, die AGB jederzeit unter angemessener Berück–sichtigung der Interessen des Handelsteilnehmers zu ändern. Änderungen der AGB werden dem Handelsteilnehmer mindestens sechs (6) Wochen vor deren Wirksamkeit bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Handelsteilnehmer nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch bei der EFAG erhebt.

B. Zusätzliche Regelungen für eine Anbindung über das Eurex Trading GUI

§ 10 Authentisierungsmittel

(1) Bei einer Anbindung über das Eurex Trading GUI erhält der Handelsteilnehmer von der EFAG für die Authentisierung einen Token sowie eine persönliche Identifikationsnummer (PIN).

(2) Ein Token ist jeweils dem Handelsteilnehmer zugeordnet. Der Handelsteilnehmer hat den Token und die PIN von einander getrennt gegen unbefugte Kenntnisnahme und Wegnahme gesichert zu verwahren. Der Handelsteilnehmer darf den Token und den PIN zeitgleich nur jeweils einem zugelassenen Börsenhändler zugänglich machen. Der Handelsteilnehmer darf den PIN nicht vervielfältigen und wird dafür Sorge tragen, dass auch seine zugelassenen Börsenhändler den PIN nicht vervielfältigen. Eine Weitergabe von mittels Token und PIN generierten Passwörtern an Dritte ist untersagt.

(3) Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, die EFAG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ein Token beschädigt, abhanden gekommen oder unauffindbar ist. Gleiches gilt, wenn Tatsachen den Verdacht nahe legen, dass Dritte unbefugt Kenntnis von der PIN genommen oder Besitz an den Token haben. EFAG wird daraufhin unverzüglich die Zugangsberechtigung des Handelsteilnehmers für den Token und den PIN sperren und dem Handelsteilnehmer kostenpflichtig nach näherer Maßgabe des Preisverzeichnisses zu diesem Vertrag, einen anderen Token und PIN zur Verfügung stellen. Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, der EFAG den beschädigten Token oder Token, deren PIN kompromittiert wurde, unverzüglich zusenden.

(4) Token verbleiben jederzeit im Eigentum der EFAG. Sie sind nach Vertragsbeendigung der EFAG unverzüglich zurück zu senden. Geht der Token nicht innerhalb von 15 Werktagen nach Vertragsbeendigung bei der EFAG ein, hat der Handelsteilnehmer der EFAG Wertersatz gemäß des Preisverzeichnisses zu leisten.

(5) Eine Authentisierung ist ausschließlich über den Token möglich. Ein temporäres Umgehungsverfahren ist nicht möglich.

(6) Zusätzlich vergibt die EFAG für die Authentisierung einen Nutzernamen und ein Passwort. Eine Authentisierung ist nur mit dem Nutzernamen, dem Nutzer-Passwort und den Token-Angaben möglich.

§ 11 Technische Infrastruktur

(1) Die Anbindung an die Börsen-EDV erfolgt bei einer Anbindung über das Eurex Trading GUI mittels eines Webbrowser über das Internet. Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, die von der EFAG in dem Dokument „Network Access to Exchange Applications“ zur Verfügung gestellte URL und die dort genannten Browserversionen zu nutzen.

(2) Über die Anbindung mittels Eurex Trading GUI können pro Stunde und Login nicht mehr als 1.000 Eingaben in die Börsen-EDV erfolgen.

Preisverzeichnis zum Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag)

1. Anbindungsentgelte

~~Anbindungskomponente~~		~~Preis~~		~~Teilnehmer Lokation*~~
	~~VALUES API~~	~~Enhanced Transaction Solution~~	~~Enhanced Confirmation Solution~~	
~~je internetbasierter Anbindung mit 1 Mbit/s Bandbreite~~	~~EUR 500~~	~~-~~	~~-~~	~~Alle~~
~~je standleitungsbasierter Anbindung mit 1 Mbit/s Bandbreite (ersten zwei Anbindungen)~~	~~EUR 750~~	~~EUR 750~~	~~EUR 750~~	~~Alle~~
~~je standleitungsbasierter Anbindung mit 1 Mbit/s Bandbreite (ab der dritten Anbindung)~~	~~EUR 2.000~~	~~EUR 2.000~~	~~EUR 2.000~~	~~Alle~~
~~je Proximity-Service-Anbindung mit 10 Mbit/s Bandbreite~~	~~EUR 2.000~~	~~EUR 2.000~~	~~EUR 2.000~~	~~Proximity Service**~~
~~je standleitungsbasierter Anbindung mit 10 Mbit/s Bandbreite~~	~~EUR 3.000~~	~~EUR 3.000~~	~~EUR 3.000~~	~~Amsterdam, Chicago, Dublin, Frankfurt, London, Mailand, New York City, Paris, Zürich, Helsinki, Madrid, Wien~~
	~~EUR 6.000~~	~~EUR 6.000~~	~~EUR 6.000~~	~~Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweiz, Großbritannien, USA, Österreich, Finnland, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden~~
	~~EUR 10.000~~	~~EUR 10.000~~	~~EUR 10.000~~	~~Australien~~
	~~EUR 20.000~~	~~EUR 20.000~~	~~EUR 20.000~~	~~Griechenland~~
	~~EUR 30.000~~	~~EUR 30.000~~	~~EUR 30.000~~	~~Gibraltar~~
	~~-~~	~~-~~	~~-~~	~~Dubai~~

je logischen Kanal mit 1 Mbit/s auf einer Enhanced Broadcast Solution-Anbindung***	EUR 700	EUR 700	EUR 700	Alle
je logischen Kanal mit 10 Mbit/s auf einer Enhanced Broadcast Solution-Anbindung***	EUR 1.400	EUR 1.400	EUR 1.400	Alle
je Enhanced Transaction Solution-Session (ab der dritten Session)	-	EUR 700	-	Alle
je Enhanced Confirmation-Solution-Session (ab der dritten Session)	-	-	EUR 100	Alle
Erweiterte Bandbreite zur Nutzung des ISE-Order-Routing-Systems [128 KBit]	-	EUR 450 pro Monat	-	Alle

* Preise sind nur für aktuell bestehende Lokationen von Eurex Teilnehmern gültig (Stand: 1. April 2008)

** Der „Proximity Service" ist ein Angebot der Deutsche Börse Systems AG, für den weitere Kosten entstehen.

*** Für Anbindungen an das Enhanced Broadcast Solution Angebot der Eurex Frankfurt AG entstehen weitere Kosten.

Anbindungskomponente	Anbindungs-format	Teilnehmer-Lokation	Verfügbare Bandbreite				
			1 Mbit/s	1.5 Mbit/s (USA)	2 Mbit/s (Europa)	10 Mbit/s	10 Gbit/s (1)
Handels-Zugang			**Entgelt pro Monat***				
Ausschliesslicher Eurex Trading GUI Zugang	Browser	Alle verfügbaren	300 € pro Token	-	-	-	-
Eurex Multi-Interface Channel (MIC)	Internetleitung	Alle verfügbaren	500 €	750 €		-	-
· Enhanced Transaction Solution · Enhanced Confirmation Solution · FIX Gateway · FIXML Clearing API · Market Data Interface (MDI) · VALUES API	Standleitung	Alle verfügbaren	750 € (ersten zwei) 2.000 € (ab dritter)	1.250 € (ersten zwei) 2.500 € (ab dritter)		-	
		Tier 1	-			3.000 €	-
		Tier 2					
		Tier 3				6.000 €	
		Tier 4					
		Tier 5				10.000 €	
		Tier 6				20.000 €	
		Tier 7				30.000 €	
		Tier 8				-	
	Standleitung	Proximity (London)				3.000 €	-
	Standleitung	Co-Location	1.500 €	-	2.000 €	2.500 €	-
Eurex FIX Channel · FIX Gateway · FIXML Clearing API · VALUES API	Konsolidierte Bandbreite	Innerhalb existierender EnBS Anbindung	700 €	-	800 €	1,400 €	-
Enhanced Transaction Solution (ETS) Enhanced Confirmation Solution (ECS)	Konsolidierte Bandbreite	Innerhalb existierender EnBS Anbindung	700 €	-	-	1.400 €	-
	Standleitung	Proximity (London)	-	-		3.000 €	-
		Co-Location	1.500 €	-	2.000 €	2.500 €	6.000 €

Nutzung des Handelssystems	Anbindungs-format	Entgelt pro Monat	
ETS 50 Session (max. 50 Transaktionen/Sekunde)	-	Max. 1.000 € Rabatt pro Teilnehmer und Monat	250 €
ETS 150 Session (max. 150 Transaktionen/Sekunde)			500 €
FIX Session (max. 50 Transaktionen/Sekunde)			250 €
Enhanced Confirmation Solution Session	-	-	2 Sessions kostenfrei, 100 € ab der Dritten
Eurex FIX Back-Office Session			
Eurex Trading GUI Token (2)	Gültige Anbindung erforderlich	-	4 Tokens kostenfrei, 300 € ab dem Fünften
Anbindung über Multi Member Frontend Provider	-	-	kostenfrei

Legende	
*	Preise sind nur für aktuell bestehende Lokationen von Eurex Teilnehmern gültig (Stand: 1.09.2011)
Tier 1	Amsterdam, Chicago, Dublin, Frankfurt, London, Milan, New York City, Paris, Zurich
Tier 2	Helsinki, Madrid, Vienna
Tier 3	Belgium, Denmark, France, Germany, Italy Luxembourg, Netherlands, Switzerland, United Kingdom, USA
Tier 4	Austria, Finland, Portugal, Singapore, Spain, Sweden
Tier 5	Australia
Tier 6	Greece
Tier 7	Gibraltar
Tier 8	Dubai
-	Nicht verfügbar; Nicht anwendbar
Gültige Anbindung erforderlich	Internetleitung, Standleitung, Konsolidierte Bandbreite (abhängig von technischen Anforderungen)
EnBS	Für Anbindungen an das Enhanced Broadcast Solution (EnBS) Angebot der Eurex Frankfurt AG entstehen weitere Kosten
Proximity	Ein Serviceangebot der Deutsche Börse AG, für den weitere Kosten entstehen
Co-Location	Co-Location wird im Equinix Data Center Frankfurt und Colt Data Center Frankfurt angeboten
(1)	10 Gbit/s Anbindung wird nur im Equinix Data Center Frankfurt angeboten
(2)	Ersatz für verlorene oder nicht zurückgegebene Tokens werden mit 50 € pro Token in Rechnung gestellt

Erläuterungen:

~~Je nach gewählter Anbindungskomponente und der Anzahl der gewählten Anbindungskomponenten werden monatlich Anbindungsentgelte seitens der Eurex Frankfurt AG in Rechnung gestellt.~~

Die Gesamtsumme der monatlichen Anbindungsentgelte ergibt sich aus der Gesamtzahl der für einen Handelsteilnehmer bereitgestellten Anbindungen, multipliziert mit dem entsprechenden Preis pro Anbindungskomponente.

~~Für den Fall, dass eine Anbindung über die VALUES API Schnittstelle durch die Einrichtung von logischen Kanälen auf Standleitungen mit höherer Bandbreite realisiert wurde, werden alle weiteren standleitungsbasierten Anbindungen mit 1 Mbit/s zu 2.000 EUR abgerechnet.~~

2. Fälligkeit

Anbindungsentgelte gemäß Abschnitt 1 werden monatlich in Rechnung gestellt und sind am dritten Geschäftstag des folgenden Kalendermonats fällig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung eines Multi-Member-Frontend-System Betreibers an die ~~Handels~~Börsen-EDV Eurex® (Betreiber-Anschlussvertrag)	**General Terms and Conditions to the Agreement on technical connection of a Multi-Member-Frontend System Provider to the ~~Trading~~ Exchange- EDP Eurex® (Provider Connection Agreement)**
§ 1 Definitionen	**§ 1 Definitions**
(1) „Börsen~~Handels~~-EDV ~~Eurex®~~“ bezeichnet die von den~~r~~ Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich für den Handel an den Eurex-Börsen ~~Eurex Frankfurt AG (EFAG) für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich~~ bestimmten Börsen-EDV Eurex®, einschließlich der Möglichkeit deren Nutzung für den außerbörslichen Handel und zur Eingabe von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften zu Abwicklungszwecken ~~Einrichtungen, insbesondere der zentrale Host-Rechner und die darauf installierten Anwendungen~~.	(1) “~~Trading~~ Exchange-EDP ~~Eurex®~~“ means the Exchange-EDP Eurex® ~~installations designed~~ determined by the Management Boards of Eurex Deutschland and Eurex Zürich ~~Frankfurt AG (EFAG)~~ for trading at the Eurex Exchanges ~~Deutschland and Eurex Zürich~~, including the option of its utilization in OTC trading and for entering OTC concluded transactions for settlement purposes ~~in particular the central host computer and the applications installed thereon~~.
(2) „Konfigurationsparameter“ sind die IP-Adresse, FTP- oder USER-Passwörter sowie ähnliche Daten, die die Kommunikation zwischen ~~einem MISS und~~ der Börsen~~Handels~~-EDV ~~Eurex®~~ und dem Teilnehmer-System ermöglichen und die die EFAG dem Vertragspartner gesondert mitteilt.	(2) “Configuration Parameter“ means the IP address, FTP- or user passwords and similar data guaranteeing the communication between ~~a MISS and~~ the ~~Trading~~ Exchange-EDP and the Participant System ~~Eurex®~~; EFAG shall inform the Contractual Party separately about such data.
(3) „Member Integration System Server“ („MISS”) ist eine~~die~~ Hard- und Software~~, die der Vertragspartner~~ für die technische Anbindung an die Schnittstelle ~~Handels-EDV Eurex®~~ ~~über~~ Values API ~~verwendet~~.	(3) “Member Integration System Server“ (“MISS”) means ~~the~~ a hardware~~-~~ and software ~~which is used by the Contractual Party~~ for the technical connection to the interface ~~Trading EDP Eurex®~~ ~~via~~ Values API.
(4) Die „Enhanced Transaction Solution“ („ETS“) ist eine Schnittstelle der Börsen-EDV~~optionale Anbindungsvariante~~, über die Order-	(4) The “Enhanced Transaction Solution“ (“ETS”) is an ~~optional connection alternative~~ interface to the Exchange-EDP via which ~~the~~

und Quote-Transaktionen an die ~~Handels~~Börsen-EDV ~~Eurex~~® gesendet werden können.	order- transactions and quote transactions can be submitted to the ~~Trading EDP Eurex~~®Exchange-EDP.
(5) Das „Market Data Interface“ („MDI“) ist eine Schnittstelle der Börsen-EDV, über die genettete Marktdaten, Ticker Nachrichten mit Informationen zu externen Underlying Instrumenten, Quotes und Cross Requests via Multicast empfangen werden können.	(5) The “Market Data Interface“ (“MDI”) is an interface to the Exchange-EDP via which netted market data, ticker news with information regarding external underlying instruments, quotes and cross requests can be received by way of Multicast.
(6) Das „FIX (Financial Information eXchange) Gateway“ ist eine Schnittstelle der Börsen-EDV, die einen „point-to-point“-Service ermöglicht, der auf der Technologie und den Industriestandards TCP/IP, FIX und FIX Session Protocol basiert.	(6) The „FIX (Financial Information eXchange) Gateway“ is an interface to the Exchange-EDP which enables a “point-to-point“-Service based on the technology and the industry standards TCP/IP, FIX and FIX Session Protocol.
(7) „Schnittstellen“ bezeichnet: Values/API, MDI, FIX Gateway und ETS.	(7) “Interfaces” means: Values/API, MDI, FIX Gateway and ETS.
(8~~5~~) Die Enhanced Confirmation Solution ist eine optionale Anbindungsvariante, über die Order-, Trade- und Matching-Event-Informationen ohne Verwendung der MISS empfangen werden können.	(8~~5~~) The Enhanced Confirmation Solution is an optional connection alternative via which order, trade and matching event information can be received without using a MISS.
(9~~6~~) „Multi-Member-Frontend-System Betreiber“ ist der Betreiber eines Servers, den ein oder mehrere Handelsteilnehmer für die technische Anbindung an die Börsen~~Handels~~-EDV ~~Eurex~~® nutzen.	(9~~6~~) “Multi-Member-Frontend-System Provider“ means the provider of a server, such server being used by one or more trading participants for the technical connection to the ~~Trading EDP Eurex~~®Exchange-EDP.
(10~~7~~) „Teilnehmer-System“ bezeichnet die für die Anbindung an die Börsen-EDV bestimmten EDV-Anlagen, einschließlich aller Hard- und Softwarekomponenten, deren Betrieb im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegen~~en MISS, den Router sowie die internen Netzwerkverbindungen des Vertragspartners und reicht vom Übergabepunkt des von der EFAG~~	(10~~7~~) „Participant System“ means the EDP-equipment determined for connection to the Exchange-EDP including all hardware components and software components the operation of which lies within the responsibility of the ~~MISS, the router and the internal network connections of the~~ Contractual Party~~; such system ranges from the transition point of the~~

~~beauftragten Telekommunikations-Providers einer Standleitung beim jeweiligen Vertragspartner bis einschließlich zur MISS~~.

(11~~8~~) „Vertragspartner“ ist ein Multi-Member-Frontend-System Betreiber.

(12~~9~~) „Unternehmen“ ist ein Unternehmen für das der Vertragspartner die technische Anbindung an die Börsen~~Handels~~-EDV ~~Eurex~~® bereitstellt und das er der EFAG angezeigt hat.

~~telecommunication provider of a leased line at the respective Contractual Party up to and including the MISS~~.

(11~~8~~) “Contractual Party“ means a Multi-Member-Frontend System Provider.

(12~~9~~) “Company“ is a company for which the Contracting Party provides the technical connection to the ~~Trading EDP Eurex~~®Exchange-EDP and which the Contractual Party has notified to EFAG.

§ 2 Bereitstellung und Anschluss an das Netzwerk

Die EFAG verpflichtet sich, dem Vertragspartner nach Maßgabe der Bestimmungen der Eurex-Börsen Bandbreiten für eine Verbindung (Leitungsverbindung) von einem Zugangspunkt im Netzwerk der EFAG bis zu einem Übergabepunkt bei dem Vertragspartner fortlaufend bereitzustellen. ~~Die EFAG bestimmt den Rahmen für die Bandbreite der Verbindung sowie deren Streckenführung unter~~ Die EFAG wird die~~angemessener Berücksichtigung der~~ Interessen des Vertragspartners angemessen berücksichtigen. Die EFAG ist berechtigt, Dritte mit der Bereitstellung der Leitungsverbindung zu beauftragen. Die EFAG ist in diesen Fällen zur sorgfältigen Auswahl und Unterweisung des Dritten verpflichtet. Die Bereitstellung und Nutzung der Bandbreiten ist entgeltlich.

§ 2 Provision and Connection to the Network

The EFAG shall undertake to make available to the Contractual Party in accordance with the provisions determined by the Eurex Exchanges bandwidths for a connection (line connection) from an access point in the network of EFAG up to a transition point at the Contractual Party. EFAG shall ~~determine the framework of the connection bandwidth as well as its line routing under~~ pay due ~~consideration~~ regard to ~~of~~ the interests of the Contractual Party. EFAG shall be authorized to commission third parties with the provision of the line connection. In these cases, EFAG shall be obligated to choose and instruct such third parties in a diligent way. The provision and utilization of the bandwidths is subject to payment.

§ 3 Technische Anbindung an die ~~Handels~~Börsen-EDV ~~Eurex~~®

(1) Die EFAG stellt dem Vertragspartner die technische

§ 3 Technical Connection to ~~Trading EDP Eurex~~®Exchange-EDP

(1) EFAG shall make available to the Contractual Party the technical

Anbindung über Bandbreiten auf~~mindestens~~ zwei Standleitungen bereit (Mindestanbindung). Für Neuanbindungen oder bei einer Änderung der bestehenden Anbindung gilt abweichend von Satz 1, dass die EFAG dem Vertragspartner die technische Anbindung über Bandbreiten auf zwei Standleitungen, jeweils in einem Multi-Interface Channel („MIC"), an mindestens eine Schnittstelle der Börsen-EDV zur Verfügung stellt (Mindestanbindung). Der Vertragspartner muss der EFAG mitteilen, an welche Schnittstelle(n) die Anbindung erfolgen soll. Diese Anbindungen dienen~~t~~ der Nutzung der Börsen~~Handels~~-EDV ~~Eurex~~® in dem von den Eurex-Börsen für die jeweilige Schnittstelle festgelegten Umfang durch die Unternehmen sowie der Erbringung von weiteren Dienstleistungen des Vertragspartners für diese Unternehmen.	connection via bandwidths on~~at minimum~~ two leased lines (minimum connection). When establishing a new connection or making a change to an existing connection, EFAG shall – in deviation to Sentence 1 – make available to the Contractual Party the technical connection via bandwidths on two leased lines, each in a Multi-Interface Channel ("MIC"), to at least one interface to the Exchange-EDP (minimum connection). The Contractual Party must inform EFAG to which interface(s) the connection is to be established. ~~This~~Such connections shall serve the utilization of the ~~Trading EDP Eurex~~®Exchange-EDP by the Companies to the extent specified by the Eurex-Exchanges with regard to the respective interfaces, as well as the provision of other services of the Contractual Partner for these Companies.
(2) Zusätzlich zur Anbindung nach Absatz 1 kann sich der Vertragspartner über Bandbreiten auf einer Internetleitung an die Börsen-EDV anbinden. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.	(2) In addition to a connection according to Paragraph 1, the Contractual Party may connect to the Eurex-EDP via bandwidths on an internet line. Paragraph 1 Sentence 2 to 4 shall apply accordingly.
(3~~2~~) Die EFAG ist zur Abwendung von Schäden für das Netzwerk sowie die Börsen~~Handels~~-EDV ~~Eurex~~® berechtigt, die technische Anbindung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners zu unterbrechen. Die EFAG ist bemüht, den Vertragspartner über eine beabsichtigte Unterbrechung vorab zu benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, ist die EFAG verpflichtet, die Benachrichtigung unverzüglich nachzuholen.	(3~~2~~) In order to avoid damages for the network and the ~~Trading EDP Eurex~~®Exchange-EDP, EFAG shall be authorized to disconnect the technical connection under due consideration of the interests of the contractual parties. EFAG shall undertake to inform the Contractual Party about an intended disconnection beforehand. If this is not possible, EFAG is obligated to immediately remit such information.
~~Die EFAG richtet für den Vertragspartner die Verbindung~~	~~EFAG shall establish for the Contractual Party the connection~~

~~zwischen dem Multi-Member-Frontend-System des Vertragspartners und der Handels-EDV Eurex® ein.~~

~~between the Multi-Member-Frontend system of the Contractual Party and the Trading EDP Eurex®.~~

Die EFAG ist verpflichtet, während der Dauer des Betreiber-Anschlussvertrages die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die vertragsgemäße Nutzung der Börsen~~Handels~~-EDV ~~Eurex~~® im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Angemessenen~~Zumutbaren~~ zu ermöglichen. Im Fall einer Unterbrechung der Verfügbarkeit der Börsen~~Handels~~-EDV ~~Eurex~~® ist die EFAG verpflichtet, im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Angemessenen~~Zumutbaren~~, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der vertragsgemäßen Nutzung der Börsen~~Handels~~-EDV ~~Eurex~~® zu ergreifen. Die EFAG handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Abweichend davon ist die EFAG berechtigt, bei allen mit der Erfüllung des Anschlussvertrags erforderlichen Aufgaben Dritte zu beauftragen. Die EFAG ist in diesen Fällen zur sorgfältigen Auswahl und Unterweisung des Dritten verpflichtet.

During the term of the Provider Connection Agreement, EFAG is obligated to take the necessary actions in order to guarantee the contractual utilization of the ~~Trading EDP Eurex®~~Exchange-EDP within the technical possibilities and economic reasonableness. In the event of an interruption of the availability of the ~~Trading~~ Exchange-EDP ~~Eurex~~, EFAG is obligated - within the possibilities and economic reasonableness - to immediately take the actions necessary to re-establish the contractual utilization of the ~~Trading EDP Eurex®~~Exchange-EDP. EFAG shall act with the due diligence of an orderly businessman. In deviation thereto, EFAG is authorized to commission third parties with all duties arising within the fulfilment of the Connection Agreement. In these cases, EFAG shall choose and instruct the third parties in an orderly manner.

(4~~3~~) Die EFAG stellt über die Börsen~~Handels~~-EDV ~~Eurex~~ Handelsinformationen in Form endgültiger Daten sowie in Form vorläufiger Daten zur Verfügung. Sie ist verpflichtet, alles technisch Mögliche und wirtschaftlich Angemessenen~~Zumutbare~~ zu tun, um die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten sicherzustellen. Zur Verfügung gestellte vorläufige Daten, die sich auf den Status der Ausführung bestimmter Orders oder Quotes beziehen, können in seltenen Fällen von den entsprechenden endgültigen Daten abweichen. Eine Pflicht der EFAG zur Übermittlung

(4~~3~~) EFAG shall provide through the ~~Trading~~ Exchange-EDP ~~Eurex~~ trading information in the form of final data as well as preliminary data. It is obligated to make all technically possible and economically reasonable efforts to guarantee the correctness and completeness of these data. Preliminary data made available which relate to the status of the execution of certain orders or quotes may, in few cases, deviate from the respective final data. EFAG is not obligated to transfer completely correct data with regard to the transferred preliminary data.

vollständig fehlerfreier Daten besteht hinsichtlich der übermittelten vorläufigen Daten nicht.

(6) Bei einer Anbindung an die Börsen-EDV über Bandbreiten auf einer Standleitung erfolgt die Beschaffung, die Installation und der Betrieb der Standleitung zwischen der Börsen-EDV und dem Teilnehmersystem durch die EFAG oder werden von ihr in Auftrag gegeben.

(6) With regard to a connection to the Exchange-EDP via bandwidths on a leased line, the acquisition, installation and operation of such leased line between the Exchange-EDP and the Participant System shall be carried out or assigned by EFAG.

(7) Bei einer Anbindung an die Börsen-EDV über Bandbreiten auf einer Internetleitung erfolgt die Beschaffung, die Installation, die Konfiguration sowie der Betrieb und die Wartung der Internetleitung zwischen der Börsen-EDV und dem Teilnehmersystem durch den Vertragspartner und liegt in dessen Verantwortungsbereich. Die EFAG übernimmt keine Gewährleistung für die Verfügbarkeit und Performance von Internetleitungen.

(7) With regard to a connection to the Exchange-EDP via bandwidths on an internet line, the Contractual Party shall carry out and shall be responsible for the acquisition, installation, configuration as well as the operation and maintenance of such internet line between the Exchange-EDP and the Participant System. EFAG shall not warrant for the availability and performance of internet lines.

§ 4 IT-Beratungsleistungen bei erstmaliger und erfolgter Anbindung

(1) Die EFAG ist auf Verlangen des Vertragspartners verpflichtet, den Vertragspartner bei der technischen Anbindung an das Netzwerk und die Börsen~~Handels~~-EDV ~~Eurex~~® zu beraten und die MISS Hardware-Konfiguration des Vertragspartners zu klassifizieren. Die EFAG veröffentlicht auf der Webseite www.eurexchange.com die hierzu erforderlichen Informationen.

(2) Die EFAG ist auf Verlangen des Vertragpartners verpflichtet, den Vertragspartner bei technischen Fragen oder Störungen betreffend das Netzwerk, die Börsen~~Handels~~-EDV ~~Eurex~~®, die MISS, der Schnittstellen ~~VALUES API und ETS~~ sowie bei

§ 4 IT Consulting Services in case of first and effected connection

(1) EFAG is obligated, upon request by the Contractual Party, to advise the Contractual Party with the technical connection to the network and the ~~Trading EDP Eurex~~®Exchange-EDP, and to classify the MISS hardware configuration of the Contractual Party. EFAG shall publish on the website www.eurexchange.com the information necessary therefore.

(2) EFAG is, upon request by the Contractual Party, obligated to permanently be available to and support the Contractual Party in case of technical questions or breakdowns regarding the network, the ~~Trading EDP Eurex~~®Exchange-

Änderungen der technischen Anbindung während der Handelszeiten der Eurex-Börsen zu unterstützen.

EDP, the MISS, the interfaces ~~VALUES API and ETS~~ as well as in case of changes to the technical connection during the trading hours of the Eurex E~~e~~xchanges.

§ 5 Entgelte

(1) Für die technische Anbindung an die einzelnen Schnittstellen und Nutzung der Börsen~~Handels~~-EDV ~~Eurex~~® sowie die weiteren Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 ist ein pauschales Grundentgelt in Höhe von € 3.000,- pro Monat zu zahlen. Weiterhin ist der Vertragspartner zur Zahlung von Entgelten gemäß dem Preisverzeichnis (Anbindungsentgelte) in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Das Preisverzeichnis kann im Internet unter der Adresse www.eurexchange.com eingesehen und ausgedruckt werden.

(2) Das Grundentgelt gemäß Absatz 1 entfällt für Multi-Member-Frontend-System Betreiber, die Handelsteilnehmer an einer der Eurex-Börsen sind.

§ 5 Fees

(1) For the technical connection to the individual interfaces and the utilization of the ~~Trading EDP Eurex~~®Exchange-EDP, ~~and~~ as well as for the other services pursuant to § 4 Paragraph 2, an overall basis fee in the amount of € 3,000.00 per month shall be paid. Furthermore, the Contractual Party shall be obligated to pay fees pursuant to the Price List (connection fees) in its current version. The price list may be viewed and printed out under the website www.eurexchange.com.

(2) The basis fee pursuant to Paragraph 1 shall not apply to the Multi-Member-Frontend System Providers who are trading participants on one of the Eurex E~~e~~xchanges.

§ 6 Weitere Pflichten des Vertragspartners

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von der EFAG bestimmten Konfigurationsparameter und die Bestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Diese Bestimmungen können im Internet unter der Adresse www.eurexchange.com eingesehen und ausgedruckt werden.

(2) Besitzt der Vertragspartner mehr als zwei Anbindungen, ist er verpflichtet, diese Anbindungen

§ 6 Other Duties of the Contractual Parties

(1) The Contractual Party shall be obligated to comply with the configuration parameters set forth by EFAG and with the Implementation Regulations of Eurex Deutschland and Eurex Zürich Concerning Technical Equipment. These provisions may be viewed on and printed out from the website www.eurexchange.com.

(2) In case the Contractual Party owns more than two connections, he shall be obligated to assign such

unterschiedlichen, teilnehmerinternen Netzwerkbereichen zuzuweisen. Betreibt der Vertragspartner ein oder mehrere Teilnehmersysteme, ist der Vertragspartner verpflichtet, sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit des Netzwerkes nicht beeinträchtigt ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von der EFAG veröffentlichten Systembeschreibungen und Sizing Guidelines („Systemanforderungen“) für Hardware und Betriebssysteme zu nutzen. Die Systemanforderungen können im Internet unter der Adresse www.eurexchange.com eingesehen und ausgedruckt werden.

connections to different, participant-internal network areas. In case the Contractual Party operates one or more participant systems, he is obligated to guarantee that the operability of the network is not impaired. The Contractual Party shall be obligated to use the system descriptions and Sizing Guidelines (“system requirements”) for hardware and system software published by EFAG. The system requirements can be viewed on and printed out from the website www.eurexchange.com.

(3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei einer Anbindung über Bandbreiten auf einer Standleitung oder Internetleitung die für die Beschaffung, Installation, Konfiguration, Betrieb, Wartung und Anbindung des Teilnehmer-Systems an das Netzwerk der Eurex anfallenden Kosten zu tragen.

(3) With regard to a connection via bandwidths on a leased line or an internet line, t~~T~~he Contractual Party is obligated to bear the costs incurring for the provision, configuration, operation, maintenance and connection of the participant system to the network of Eurex.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die für die Anbindung an die Börsen~~Handels~~-EDV-~~Eurex~~® verwendete MISS nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der EFAG und ausschließlich für die in diesem Vertrag bestimmten Zwecke zu nutzen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die im „Systems Configuration Questionnaire“ enthaltenen Angaben fortlaufend einzuhalten und Änderungen im Zusammenhang mit den im „Systems Configuration Questionnaire“ gemachten Angaben vorab von der EFAG genehmigen zu lassen.

The Contractual Party undertakes to utilize the MISS used for the connection to the ~~Trading EDP Eurex~~®Exchange-EDP only after prior approval by EFAG and exclusively for the purposes stated in this agreement. The Contractual Party undertakes to permanently comply with the provisions set forth in the “Systems Configuration Questionnaire” and to obtain prior approval by EFAG for changes in connection with the provisions made in the “Systems Configuration Questionnaire”.

(4) Jeder Vertragspartner ist in seinem Verantwortungsbereich selbst für die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Notfallplanung und -bewältigung verantwortlich.

(4) Within its scope of responsibility, each Contractual Party itself is responsible for taking adequate measures for an emergency plan and coverage.

(5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Verwendung von Teilnehmer-Systemen den neuesten Stand der Technik einzuhalten, insbesondere die Bekanntmachungen der EFAG zum Stand der Technik zu befolgen und über die entsprechenden Betriebssystemversionen und Applikationssoftware in ihrer jeweils aktuellen Version zu verfügen.

(5) Each Contractual Party shall be obligated - when using participant systems - to hold the latest state of technology, in particular to comply with the announcements of EFAG regarding the state of the technology and to own the respective system software versions and application software in their current version.

(6) Der Vertragspartner ist verpflichtet, das für die Durchführung des Vertrages erforderliche Personal in ausreichender Anzahl und Qualifizierung während der Betriebszeiten des Netzwerkes der EFAG bereitzuhalten und eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Zudem ist der EFAG bei Vertragsschluss ein Ansprechpartner des Vertragspartners oder eines von ihm beauftragten Dritten zu benennen.

(6) The Contractual Party shall be obligated to provide staff in a sufficient number and qualification during the operating hours of the network of EFAG, such staff being necessary for fulfilment of the agreement, and to ensure availability via telephone. Furthermore, when concluding the agreement, EFAG shall be informed about a contact person of the Contractual Party or a third party commissioned by him.

(7) Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Erbringung der Leistung mitzuwirken. Er teilt hierzu der EFAG oder den von ihr beauftragten Dritten auf Anfrage alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen mit und gibt alle dazu erforderlichen Erklärungen ohne schuldhaftes Zögern ab. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei technischen Unregelmäßigkeiten oder Störungen den Weisungen der EFAG Folge zu leisten. Die EFAG ist verpflichtet, bei Erteilung von Weisungen die berechtigten Interessen des Vertragspartners zu berücksichtigen.

(7) The Contractual Party is obligated to contribute to the service provision. For this purpose, he shall, upon request, inform EFAG or the third parties commissioned by him about all information necessary for fulfilment of the agreement and shall submit all necessary declarations without culpable hesitation. The Contractual Party is obligated, in case of technical irregularities or breakdowns, to follow the instructions of EFAG. When giving instructions, EFAG is obligated to consider the justified interests of the Contractual Party.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, der EFAG sowie den von ihr beauftragten Dritten Zutritt zu Räumlichkeiten des Vertragspartners oder des von dem Vertragspartner beauftragten Dritten zu verschaffen,

The Contractual Party is obligated to provide EFAG and the third parties commissioned by it access to the premises of the Contractual Party or the third party commissioned by him, to the extent this is necessary

soweit dies zur Beseitigung von Störungen der technischen Anbindung oder der Börsen~~Handels~~-EDV-~~Eurex~~® erforderlich ist. Kommt der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann die EFAG ihre Leistungen zurückbehalten, soweit die Leistungserbringung ohne Erfüllung der Mitwirkungspflichten nicht möglich ist. Weitere Rechte der EFAG bleiben hiervon unberührt.

in order to eliminate technical breakdowns of the technical connection or the ~~Trading EDP Eurex~~®Exchange-EDP. In case the Contractual Party does not fulfil its contribution duties, EFAG may hold back its services, provided the service provision is not possible without fulfilment of the contribution duties. Other rights of EFAG shall be unaffected thereby.

(8) Soweit der Vertragspartner neben der technischen Anbindung von Börsenteilnehmern auch das Insourcing von Trading, Backoffice- bzw. Clearingfunktionen oder/und die automatisierte Weiterverarbeitung der empfangenen Eurex-Handelsdaten eines oder mehrerer Handelsteilnehmer übernommen hat, ist er ausschließlich zur automatisierten Weiterverarbeitung der empfangenen Eurex-Handelsdaten berechtigt, soweit dies zum Verwalten und der Abwicklung/dem Clearing der von dem jeweiligen Börsenteilnehmer an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte erforderlich ist.

(8) Provided that the Contractual Party has - in addition to the technical connection of Exchange participants - also assumed the insourcing of trading, backoffice- respectively clearing functions or/and the automated further processing of the received Eurex trading data of one or more trading participants, he shall only exclusively be authorised to an automatic transfer of the received Eurex trading data, to the extent this is necessary for administration and settlement/clearing of the transactions of the respective Exchange participant concluded at the Eurex Exchanges.

Die aus dem Eurex-Handelssystem empfangenen Daten dürfen mithin von dem Vertragspartner nur zum Zwecke seiner Dienste im Rahmen des Betriebes des Multi-Member-Frontend-Systems verwendet werden; eine Speicherung, Anfertigung von Kopien (ausgenommen Sicherheitskopien), Nutzung, Verarbeitung oder sonstige Verwertung der Eurex-Handelsdaten zu anderen als den in diesem Vertrag vereinbarten Zwecken ist nicht zulässig.

The data received from the Eurex trading system may be used by the Contractual Party only for his purposes within the operation of the Multi-Member-Frontend System; a storage, making copies (except backup copies), utilization, processing or other application of the Eurex trading data for purposes other that those set forth in this agreement is not allowed.

Daten aus dem Private-Broadcast-Stream, Reports und Rohdaten dürfen ausschließlich dem Unternehmen zugänglich gewerden, für den der

Data from the Private Broadcast Stream, reports and raw data may only be disclosed to the Company to whom the Private Broadcast

Private-Broadcast-Stream, die Reports und Rohdaten im Eurex-Handelssystem bestimmt wurden. Eine Weitergabe der Eurex-Handelsdaten oder das Zugänglichmachen der Daten an Dritte, die als Eurex-Teilnehmer an dem Multi-Member-Frontend-System beteiligt sind, oder andere Handelsteilnehmer, oder sonstige Dritte, ist nicht zulässig.

Stream, the reports and raw data in the Eurex trading system have been assigned. A transfer of the Eurex trading data or the provision of the data to third parties which participate in the Multi-Member-Frontend System, or other trading participants, or other third parties, is not allowed.

Vertragspartner, die Handelsteilnehmer mit Sitz in den USA angebunden haben, müssen sicherstellen, dass diesen keine Informationen zugänglich gemacht werden, die nicht durch den von der CFTC an die Eurex eingeräumten ‚No-Action-letter' abgedeckt sind. Die EFAG veröffentlicht auf der Webseite www.eurexchange.com die hierzu erforderlichen Informationen.

Contractual parties who have connected trading participants with seat in the US, shall ensure that they are not provided with information not covered by the 'No-Action Letter' submitted by CFTC to Eurex. EFAG shall publish the respective necessary information on the website www.eurexchange.com.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, jede missbräuchliche, insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Börsenhandels, des Clearings und der Börsengeschäftsabwicklung zuwiderlaufende Nutzung der Multi-Member-Frontend-Systems zu unterlassen. Der Vertragspartner stellt sicher, dass er sämtliche Informationen (z.B. Reports, Daten), die die EFAG an den Vertragspartner übermittelt, an die betroffenen Unternehmen weiterleitet.

The Contractual Party is obligated to refrain from any improper utilization of the Multi-Member Frontend system, in particular if it runs contrary to the regularity of Exchange trading, clearing and Exchange transaction settlement. The Contractual Party shall guarantee that it will forward to the Companies involved all information (e.g. reports, data) submitted to the Contractual Party by EFAG.

§ 7 Haftung

(1) Die Haftung der Parteien für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des

§ 7 Liability

(1) The contractual parties shall not be liable in the event of simple negligence, unless injury of life, body, health or guarantees as well as under the Product Liability Act are concerned. Furthermore, the liability for the violation of duties – the fulfilment of such duties enabling the orderly implementation of the Connection Agreement in the first place, and on the adherence to

Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die geschädigte Partei vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen.

(2) Soweit eine Partei zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen verpflichtet ist, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Parteien haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von ihnen nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten. Als höhere Gewalt gilt auch Schadsoftware oder vorsätzliche Angriffe auf das die Börsen~~Handels-~~EDV ~~Eurex~~ durch Dritte, sofern jeweils angemessene Schutzvorkehrungen getroffen wurden.

which the injured party may rely – shall remain unaffected. The same shall apply for violations of duty by auxiliary persons.

(2) To the extent a contractual party shall be obligated to substitute futile expenditures, Paragraph 1 shall apply.

(3) The contractual parties shall not be liable for damages caused by force majeure, riot, war and forces of nature or by other events they are not responsible for (e.g. strike, lockout, instructions of higher authority domestic or abroad). Malware or deliberate attacks towards the Exchange- EDP ~~Eurex~~ by a third party shall also be considered as force majeure provided that appropriate protections had been taken.

§ 8 Gewährleistung

(1) Sofern die nach den vorliegendem Vertrag geschuldeten Leistungen Dienstleistungen sind (z. B. anfängliche und laufende Beratung im Wege des First- und Second-Level-Support), besteht zwischen den Parteien Einvernehmen, dass diese Dienstleistung nicht auf den Eintritt eines konkreten Erfolges abzielt.

(2) Die EFAG übernimmt keine über die gesetzlichen Pflichten oder diesen Anschlussvertrag hinausgehende Gewährleistung für den unterbrechungs- oder fehlerfreien Betrieb des Netzwerks der EFAG oder der Börsen~~Handels-~~EDV ~~Eurex~~®.

§ 8 Guarantee

(1) Provided the performances owed pursuant to the present agreement are services (e.g. first and current consultation in the course of first- and second level support), the parties agree that this service does not serve the purpose of entry of an actual success.

(2) EFAG shall not assume any guarantee exceeding the statutory provisions or this connection agreement for the operation of the network of EFAG or the ~~Trading EDP Eurex~~®Exchange-EDP, such operation supposed to be free of interruptions or errors.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

§ 9 Duration and Termination

(1) Der Vertrag wird für eine unbestimmte Laufzeit geschlossen. Jede Partei kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für EFAG insbesondere vor, wenn

(a) sich der Vertragspartner für zwei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder eines erheblichen Teils dieser Entgelte in Verzug befindet;

(b) der Vertragspartner trotz Abmahnung die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten in dem Vertrag nicht binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Abmahnung beendet oder

(c) der Vertragspartner zahlungsunfähig, über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet, oder ein Antrag auf Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.

(2) Jede Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

(1) The Connection Agreement is concluded for an unlimited duration. The parties shall be entitled to terminate the Connection Agreement with a one month's notice to the end of a month. The right of the parties for termination without notice for material reason shall not be affected. A particular material reason for EFAG shall exist if

(a) the Contractual Party is in delay with the payment of the fees or a major part thereof for two succeedingmonths;

(b) the Contractual Party - despite warning - does not terminate the violation of essential contractual duties in the agreement within 14 calendar days after receipt of such warning or

(c) the Contractual Party will become insolvent, insolvency proceedings on the assets of the Contractual Party are opened, or an application for insolvency will be refused for lack of assets.

(2) Each termination shall be made in writing.

§ 10 Vertraulichkeit, Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von den jeweils anderen Vertragsparteien zugehenden oder bekannt werdenden Informationen und Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das

§ 10 Non-Disclosure, Data Protection

(1) The contractual parties shall undertake to keep in confidence all information and documents submitted or made available to them by the respective other contractual parties in the course of implementation of this agreement, such information and documents containing business- and operation

Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für die von EFAG gelieferte Software und vom Vertragspartner hergestellte Kopien hiervon. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass der Zugang oder die Kenntnisnahmemöglichkeit durch Dritte ausgeschlossen ist.

(2) Die EFAG beachtet die datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(3) Der Weitergabe von Daten und Informationen des Vertragspartners, die im Rahmen des Betreiber-Anschlussvertrages anfallen, an Unternehmen der Gruppe Deutsche Börse, www.deutsche-boerse.com, insbesondere zum Zwecke der Information und Analyse zur Verbesserung des Produktportfolios sowie zu Werbezwecken wird zugestimmt.

secrets or being labelled as confidential. This shall in particular apply to software provided by EFAG and copies made thereof by the Contractual Party. The contractual parties shall store and secure these documents in such a way as to avoid access or disclosure possibility by third parties.

(2) EFAG shall consider the data protection law.

(3) The Contractual Party agrees to the disclosure of the Contractual Party's data and information to companies of Deutsche Börse Group, www.deutsche-boerse.com, within the scope of the present Provider Connection Agreement, in particular for purposes of information and analysis to improve the product portfolio as well as for advertising purposes.

§ 11 Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

Die EFAG ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz zu übertragen oder abzutreten. Mit Übertragung oder Abtretung des Vertrags ist dann nur noch die übernehmende Gesellschaft aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet; die EFAG wird aus allen Verpflichtungen aus dem Vertrag entlassen. Macht sie hiervon Gebrauch, hat sie dies dem Handelsteilnehmer mit einer Frist von sechs (6) Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Transfer of rights and responsibilities under this Agreement

EFAG shall be entitled to assign or transfer all rights and obligations under the Agreement to an affiliated company within the meaning of §§ 15 ff. of the German Stock Corporation Act. Upon assignment or transfer of the Agreement, only the assuming company shall be a party to the rights and obligations; EFAG shall be released from all obligations under the Agreement. In case EFAG intends to carry out such assignment, EFAG shall have to inform the trading participant giving six (6) weeks prior written notice.

§ 12~~1~~ Änderungen

Die EFAG ist berechtigt, die AGB jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners zu ändern. Änderungen der AGB werden dem Vertragspartner sechs (6) Wochen vor deren Wirksamkeit bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch bei der EFAG erhebt.

§ 12~~1~~ Amendements

EFAG shall be authorized to amend the General Terms and Conditions at any time under due consideration of the interests of the Contractual Party. Amendments to the General Terms and Conditions shall be announced to the Contractual Party six (6) weeks prior to their effectiveness. They shall be deemed to be approved unless the Contractual Party submits a written objection to EFAG ~~in writing~~ within six (6) weeks after announcement of the amendment.

Preisverzeichnis zum Vertrag über die technische Anbindung an die Eurex Handels-EDV für einen Multi-Member-Frontend-System Betreiber (Betreiber-Anschlussvertrag)

1. Anbindungsentgelte

~~Anbindungskomponente~~	~~Preis~~			~~Teilnehmer Lokation *~~
	~~Values API~~	~~Enhanced Transaction Solution~~	~~Enhanced Confirmation Solution~~	
~~je internetbasierter Anbindung mit 1 Mbit/s Bandbreite~~	~~EUR 500~~	-	-	~~Alle~~
~~je standleitungsbasierter Anbindung mit 1 Mbit/s Bandbreite (ersten zwei Anbindungen)~~	~~EUR 750~~	~~EUR 750~~	~~EUR 750~~	~~Alle~~
~~je standleitungsbasierter Anbindung mit 1 Mbit/s Bandbreite (ab der dritten Anbindung)~~	~~EUR 2.000~~	~~EUR 2.000~~	~~EUR 2.000~~	~~Alle~~
~~je Proximity Service-Anbindung mit 10 Mbit/s Bandbreite~~	~~EUR 2.000~~	~~EUR 2.000~~	~~EUR 2.000~~	~~Proximity Service **~~
~~je standleitungsbasierter Anbindung mit 10 Mbit/s Bandbreite~~	~~EUR 3.000~~	~~EUR 3.000~~	~~EUR 3.000~~	~~Amsterdam, Chicago, Dublin, Frankfurt, London, Mailand, New York City, Paris, Zürich, Helsinki, Madrid, Wien~~
	~~EUR 6.000~~	~~EUR 6.000~~	~~EUR 6.000~~	~~Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweiz, Großbritannien, USA, Österreich, Finnland, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden~~

	~~EUR 10.000~~	~~EUR 10.000~~	~~EUR 10.000~~	~~Australien~~
	~~EUR 20.000~~	~~EUR 20.000~~	~~EUR 20.000~~	~~Griechenland~~
	~~EUR 30.000~~	~~EUR 30.000~~	~~EUR 30.000~~	~~Gibraltar~~
	~~-~~	~~-~~	~~-~~	~~Dubai~~
~~je logischen Kanal mit 1 Mbit/s auf einer Enhanced Broadcast Solution-Anbindung***~~	~~EUR 700~~	~~EUR 700~~	~~EUR 700~~	~~Alle~~
~~je logischen Kanal mit 10 Mbit/s auf einer Enhanced Broadcast Solution-Anbindung***~~	~~EUR 1.400~~	~~EUR 1.400~~	~~EUR 1.400~~	~~Alle~~
~~je Enhanced Transaction Solution Session (ab der dritten Session)~~	~~-~~	~~EUR 700~~	~~-~~	~~Alle~~
~~je Enhanced Confirmation Solution Session (ab der dritten Session)~~	~~-~~	~~-~~	~~EUR 100~~	~~Alle~~

~~* Preise sind nur für aktuell bestehende Lokationen von Eurex Teilnehmern gültig (Stand: 1. April 2008)~~

~~** Der „Proximity Service“ ist ein Angebot der Deutsche Börse Systems AG, für den weitere Kosten entstehen~~

~~*** Für Anbindungen an das Enhanced Broadcast Solution Angebot der Eurex Frankfurt AG entstehen weitere Kosten~~

Anbindungskomponente	Anbindungs-format	Teilnehmer-Lokation	Verfügbare Bandbreite				
			1 Mbit/s	1.5 Mbit/s (USA)	2 Mbit/s (Europa)	10 Mbit/s	10 Gbit/s (1)
Handels-Zugang			**Entgelt pro Monat***				
Ausschliesslicher Eurex Trading GUI Zugang	Browser	Alle verfügbaren	300 € pro Token	-	-	-	-
Eurex Multi-Interface Channel (MIC)	Internetleitung	Alle verfügbaren	500 €		750 €	-	-
· Enhanced Transaction Solution · Enhanced Confirmation Solution · FIX Gateway · FIXML Clearing API · Market Data Interface (MDI) · VALUES API	Standleitung	Alle verfügbaren	750 € (ersten zwei) 2.000 € (ab dritter)	1.250 € (ersten zwei) 2.500 € (ab dritter)		-	-
		Tier 1	-			3.000 €	
		Tier 2					
		Tier 3				6.000 €	
		Tier 4					
		Tier 5				10.000 €	
		Tier 6				20.000 €	
		Tier 7				30.000 €	
		Tier 8				-	
	Standleitung	Proximity (London)				3.000 €	-
	Standleitung	Co-Location	1.500 €	-	2.000 €	2.500 €	-
Eurex FIX Channel · FIX Gateway · FIXML Clearing API · VALUES API	Konsolidierte Bandbreite	Innerhalb existierender EnBS Anbindung	700 €	-	800 €	1,400 €	-
Enhanced Transaction Solution (ETS) Enhanced Confirmation Solution (ECS)	Konsolidierte Bandbreite	Innerhalb existierender EnBS Anbindung	700 €	-	-	1.400 €	-
	Standleitung	Proximity (London)	-	-		3.000 €	-
		Co-Location	1.500 €	-	2.000 €	2.500 €	6.000 €

Nutzung des Handelssystems	Anbindungs-format	Entgelt pro Monat	
ETS 50 Session (max. 50 Transaktionen/Sekunde)	-	Max. 1.000 € Rabatt pro Teilnehmer und Monat	250 €
ETS 150 Session (max. 150 Transaktionen/Sekunde)			500 €
FIX Session (max. 50 Transaktionen/Sekunde)			250 €
Enhanced Confirmation Solution Session	-	-	2 Sessions kostenfrei, 100 € ab der Dritten
Eurex FIX Back-Office Session			

Legende	
*	Preise sind nur für aktuell bestehende Lokationen von Eurex Teilnehmern gültig (Stand: 1.09.2011)
Tier 1	Amsterdam, Chicago, Dublin, Frankfurt, London, Milan, New York City, Paris, Zurich
Tier 2	Helsinki, Madrid, Vienna
Tier 3	Belgium, Denmark, France, Germany, Italy Luxembourg, Netherlands, Switzerland, United Kingdom, USA
Tier 4	Austria, Finland, Portugal, Singapore, Spain, Sweden
Tier 5	Australia
Tier 6	Greece
Tier 7	Gibraltar
Tier 8	Dubai
-	Nicht verfügbar; Nicht anwendbar
Gültige Anbindung erforderlich	Internetleitung, Standleitung, Konsolidierte Bandbreite (abhängig von technischen Anforderungen)
EnBS	Für Anbindungen an das Enhanced Broadcast Solution (EnBS) Angebot der Eurex Frankfurt AG entstehen weitere Kosten
Proximity	Ein Serviceangebot der Deutsche Börse AG, für den weitere Kosten entstehen
Co-Location	Co-Location wird im Equinix Data Center Frankfurt und Colt Data Center Frankfurt angeboten
(1)	10 Gbit/s Anbindung wird nur im Equinix Data Center Frankfurt angeboten

Erläuterung:

Je nach gewählter Anbindungskompoenente und der Anzahl der gewählten Anbindungskomponenten werden monatlich Anbindungsentgelte seitens der Eurex Frankfurt AG in Rechnung gestellt.

Die Gesamtsumme der monatlichen Anbindungsentgelte ergibt sich aus der Gesamtzahl der für einen Handelsteilnehmer bereitgestellten Anbindungen, multipliziert mit dem entsprechenden Preis pro Anbindungskomponente.

~~Für den Fall, dass eine Anbindung über die VALUES API Schnittstelle durch die Einrichtung von logischen Kanälen auf Standleitungen mit höherer Bandbreite realisiert wurde, werden alle weiteren standleitungsbasierten Anbindungen mit 1 Mbit/s zu 2.000 EUR abgerechnet.~~

2. Fälligkeit

Anbindungsentgelte gemäß Abschnitt 1 werden monatlich in Rechnung gestellt und sind am dritten Geschäftstag des folgenden Kalendermonats fällig.

Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag

zwischen

Eurex Frankfurt AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

- nachfolgend „Eurex" genannt -

und

- nachfolgend „Vertragspartner" genannt -

Die Eurex Frankfurt AG und der Vertragspartner schließen hiermit den nachfolgenden Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag ab, der am _____in Kraft tritt.

Inhalt

		Seite
1	Anwendungsbereich des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag	2
2	Begriffsbestimmungen	2
3	Gegenstand des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags	3
4	Systembeschreibungen	3
5	Anbindung über Datenfernleitung	4
6	Hard- und Software	4
7	Sonstige Pflichten des Vertragspartners	5
8	Haftung	5
9	Anbindungsvergütung	6
10	In-Kraft-Treten, Vertragsdauer und Kündigung	7
11	Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag	7
12	Ansprechpartner	7
13	Vertraulichkeit, Datenschutz	8
14	Schlussbestimmungen	8
	Anhang	10

1 Anwendungsbereich des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags

Für die Verteilung von Realtime-Daten der Eurex-Börsen betreibt die Eurex Frankfurt AG („Eurex“) den Daten-Feed Eurex Enhanced Broadcast Solution. Bei dem **Eurex Enhanced Broadcast Solution** handelt es sich um einen High-Performance- Daten-Feed, über den Eurex den Empfang eines erweiterten Marktdatenangebots in Form der unsaldierten Preiskette für die bestehende Orderbuchtiefe in Echtzeit ermöglicht.
Eurex stellt diese erweiterten Marktdaten als optionales Angebot über den Eurex Enhanced Broadcast Solution neben den über die VALUES API-Schnittstelle des Eurex®-Handelssystems in Form von saldierten Marktdaten verteilten Preisinformationen („Grundversorgung“) zur Verfügung, welche alle Börsenteilnehmer weiterhin erhalten.

2 Begriffsbestimmungen

Eurex Enhanced Broadcast Solution
Von Eurex betriebener Daten-Feed, über den sämtliche Orderbuchaktualisierungen der Eurex-Börsen und damit die gesamte, unsaldierte Preiskette in Echtzeit zur Verfügung gestellt werden.

Datenfernleitung (Leased Line)
Zur Übertragung der Eurex-Marktdaten von der Eurex-Schnittstelle® zum Übergabepunkt beim Vertragspartner.

Registrierte Händler
Alle zum Handel zugelassenen Personen eines an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen Unternehmens.

Eurex-Marktdaten
Marktdatenangebot der Eurex-Börsen in Form der unsaldierten Preiskette für die bestehende Orderbuchtiefe in Echtzeit, die dem Vertragspartner über das Eurex Enhanced Broadcast Solution zur Verfügung gestellt werden.

Eurex-Börsen
Die Börsen Eurex Deutschland und Eurex Zürich.

Verbundenes Unternehmen
Drittes Unternehmen, das von der jeweiligen Vertragspartei direkt oder indirekt beherrscht wird, das die jeweilige Vertragspartei direkt oder indirekt beherrscht oder das gemeinsam mit der jeweiligen Vertragspartei von der gleichen Obergesellschaft direkt oder indirekt beherrscht wird. Eine Beherrschung ist insbesondere bei einer direkten oder indirekten Beteiligung von über 50 Prozent anzunehmen.

Übergabepunkt
Schnittstelle beim Vertragspartner, die es ihm ermöglicht, die Eurex-Marktdaten auf elektronischem Wege aus dem Eurex Enhanced Broadcast Solution zu entnehmen.

3 Gegenstand des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags

3.1 Der Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag regelt die technische Anbindung des Vertragspartners an den Eurex Enhanced Broadcast Solution, insbesondere die technischen Anforderungen für den Anschluss an diese Schnittstelle, die aus der Anbindung an diese Schnittstelle resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die Dauer der Anbindung an die Schnittstelle.
Der Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag regelt nicht den Bezug und die Nutzung der Eurex-Marktdaten. Hierzu ist der Abschluss eines separaten Kursvermarktungsvertrags mit der Deutsche Börse AG erforderlich.

3.2 Der Abschluss des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags ist zwingende Voraussetzung für den Anschluss der Systeme einer natürlichen oder juristischen Person an die Schnittstelle und den Bezug der Eurex-Marktdaten. Jede eigenständige Rechtsperson hat einen separaten Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag abzuschließen; dies gilt nicht für die interne Weiterleitung von Daten eines Vertragspartners an ein Verbundenes Unternehmen, sofern eine solche Weiterleitung der Daten gemäß Ziffer 7.1 Satz 2 ausnahmsweise zulässig ist.

3.3 Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen von Eurex zugelassenen Service Provider, welcher Leistungen für einen zugelassenen Teilnehmer an den Eurex-Börsen erbringt (z.B. Multi-Member MISS Provider), hat~~ben~~ der Vertragspartner den~~und der~~ zugelassenen Eurex-Teilnehmer, welcher die Eurex-Marktdaten bezieht, in dem~~das~~ als Anhang 1 beigefügten Formular zu benennen~~unterschreiben~~.

3.4 Die Bestimmungen des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags können von Eurex einseitig geändert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Vertragspartner die Änderungen mit einer Frist von mindestens ~~drei (3)~~sechs (6) ~~Monaten~~Wochen schriftlich oder in elektronischer Form angekündigt werden.

3.5 Einseitige Änderungen des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags berechtigen den Vertragspartner, den Anbindungsvertrag mit einer Frist von mindestens einem (1) Monat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderungen zu kündigen.

4 Systembeschreibungen

4.1 Die technischen Einzelheiten des Eurex Enhanced Broadcast Solution sind in der Systembeschreibung (Enhanced Broadcast Solution - Interface Specifications) und in der Netzwerkbeschreibung (Eurex Enhanced Broadcast Solution Network Setup) enthalten. Die jeweils gültige Dokumentation steht in englischer Sprache im Internet unter der Adresse www.eurexchange.com zum Herunterladen zur Verfügung. Die in der System- sowie der Netzwerkbeschreibung enthaltenen Angaben stellen lediglich eine technische Beschreibung der Schnittstelle und des Netzwerks dar und enthalten keine Zusicherungen bestimmter Eigenschaften des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Systems.

5 Anbindung über Datenfernleitung

5.1 Der Anschluss des Vertragspartners an den Eurex Enhanced Broadcast Solution erfolgt per Datenfernleitung. Bezüglich der Anbindungsmöglichkeit per Datenfernleitung an die Schnittstelle gilt, dass pro Anschluss eine (1) Anbindung ausreichend ist. Unabhängig von dieser Minimalanbindung empfiehlt Eurex die Anbindung über zwei (2) Standleitungen. Die Auswahl und Bestellung der Datenfernleitungen erfolgt über das online verfügbare Eurex-Zugangsformular. Vor der Bestellung sollte der Vertragspartner gemeinsam mit Eurex prüfen, ob der Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anschluss in der gewünschten Form eingerichtet werden kann. Der Anschluss erfolgt gemäß technischer Machbarkeit und Verfügbarkeit.

5.2 Sofern der Übergabepunkt der Datenfernleitungen verlegt und/oder geändert werden sollen, ist dies von dem Vertragspartner durch Übersendung eines entsprechenden neuen Eurex-Zugangsformulars zu beantragen. Die Regelungen in Ziffer 5.1 finden auf solche Änderungen der Datenfernleitungen entsprechend Anwendung.

5.3 Datenfernleitungen können vom Vertragspartner durch das Eurex-Zugangsformular separat mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

5.4 Die Verfügungsgewalt über die Datenfernleitungen liegt bis zum Übergabepunkt allein bei Eurex. Installation und Betrieb der Datenfernleitung zwischen der externen Schnittstelle von Eurex und dem Übergabepunkt erfolgt durch Eurex oder wird von ihr in Auftrag gegeben.

6 Hard- und Software

6.1 In der in Ziffer 4.1 genannten Systembeschreibung ist eine Schnittstellenbeschreibung für die Übernahme von Daten aus dem Eurex Enhanced Broadcast Solution am Übergabepunkt enthalten. Eurex behält sich vor, diese Schnittstellenbeschreibung sowie die in Ziffer 4.1 genannte Netzwerkbeschreibung unter Beachtung der berechtigten Belange der Vertragspartner mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei (3) Monaten geänderten technischen Gegebenheiten anzupassen, sofern nicht wichtige Gründe (z. B. erforderliche Verbesserungen der Datensicherheit) eine kürzere Ankündigungsfrist erforderlich machen. Die Ankündigung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form.

6.2 Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass ihm EDV-Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine ordnungsgemäße Übernahme und Nutzung der Daten aus dem Eurex Enhanced Broadcast Solution ab dem Übergabepunkt gewährleisten und insbesondere die in Ziffer 7.2 genannten Sicherheitsrichtlinien erfüllen. Die Kosten der Anschaffung, Installation und Unterhaltung der von ihm ab dem Übergabepunkt eingesetzten Hard und Software trägt allein der Vertragspartner.

6.3 Der Betrieb der EDV-Einrichtungen beim Vertragspartner fällt ab dem Übergabepunkt in dessen alleinige Verantwortung. Technische Probleme mit der Schnittstelle am Übergabepunkt fallen ebenfalls in den Verantwortungsbereich des Vertragspartners,

soweit der Vertragspartner nicht nachweist, dass diese Probleme auf einem Fehler der Schnittstellenbeschreibungen im Sinne von Ziffer 4.1 beruhen.

7 Sonstige Pflichten des Vertragspartners

7.1 Der Vertragspartner darf den Datenstrom aus dem Eurex Enhanced Broadcast Solution oder Teile davon grundsätzlich weder in unveränderter noch in veränderter Form an Dritte, auch nicht an Verbundene Unternehmen, weiterleiten (siehe hierzu auch Ziffer 3.2). Abweichend von Satz 1 hat der Vertragspartner jedoch das Recht, den Datenstrom an Verbundene Unternehmen zum Zwecke des Handels und der Abwicklung im Sinne von Ziffer 4.9 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und Eurex Zürich („Eurex-Börsenordnung“) weiterzuleiten. Ein solcher Zweck wird regelmäßig dann angenommen, wenn auch das Verbundene Unternehmen ein zugelassener Teilnehmer an den Eurex-Börsen ist und die Daten dort ebenfalls zu Handels- und Abwicklungszwecken im Sinne von Ziffer 4.9 der Eurex-Börsenordnung genutzt werden. Für die Nutzung des Datenstroms über den gemäß Ziffer 4.9 der Eurex-Börsenordnung erlaubten Umfang hinaus gelten vollumfänglich alle Vertragsbestandteile des gemäß Ziffer 3.1 mit der Deutsche Börse AG abzuschließenden Kursvermarktungsvertrags, insbesondere dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen.

7.2 Der Vertragspartner hat bei dem Anschluss an das Eurex Enhanced Broadcast Solution die hierfür geltenden Sicherheitsrichtlinien (Eurex Enhanced Broadcast Solution Network Setup) zu beachten, die in der jeweils gültigen Fassung auf der Eurex-Homepage www.eurexchange.com (siehe Abschnitt 4.1) zum Download zur Verfügung stehen und Bestandteil dieses Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags sind. Diese Sicherheitsrichtlinien können mit einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten unter Beachtung der berechtigten Belange der Vertragspartner geändert werden. Bei Vorliegen dringender technischer Erfordernisse kann diese Ankündigungsfrist verkürzt werden. Die Ankündigung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form.

7.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Störungen bei der Übermittlung von Marktdaten über den Eurex Enhanced Broadcast Solution unverzüglich Eurex mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Verpflichtung ist bei einer eventuellen Gewährleistung bzw. Haftung von Eurex anspruchsmindernd zu berücksichtigen.

7.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Eurex unverzüglich über ihn betreffende Umstrukturierungen (Fusionen, Abspaltungen, Veränderungen bei den herrschenden Gesellschaftern etc.) zu informieren.

8 Haftung

8.1 Eurex leistet Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Leistungsstörung, unerlaubte Handlung) - nur im folgenden Umfang:

a) Bei Vorsatz haftet Eurex in voller Höhe;
b) Bei grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung einer Garantiezusage haftet Eurex in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Garantiezusage verhindert werden soll;

c) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Eurex nur im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht oder einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. In diesem Fall haftet Eurex auf Ersatz des Schadens, der typisch und vorhersehbar war;
d) Im Übrigen haftet Eurex nicht;
e) Soweit Eurex zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen verpflichtet ist, gelten die Regeln unter lit. (a) bis (c) entsprechend;
f) Die gesetzliche Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

8.2 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.

8.3 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners verjähren, soweit im Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag keine kürzere Frist vereinbart ist und soweit die Ansprüche nicht auf Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder Freiheit beruhen und nicht aus Vorsatz gegeben sind, in zwei (2) Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Vertragspartner von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.

8.4 Eurex und der Vertragspartner haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse sowie sonstige, von ihnen nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung in- und ausländischer staatlicher Stellen) oder auf nicht schuldhaft verursachte, technische Störungen, etwa des EDV-Systems, zurückzuführen sind. Als höhere Gewalt gelten auch Computerviren oder vorsätzliche Angriffe auf EDV-Systeme durch „Hacker“, sofern jeweils angemessene Schutzvorkehrungen hiergegen getroffen wurden.

9 Anbindungsvergütung

9.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Zahlung einer Anbindungsvergütung gemäß der jeweils publizierten gültigen Preisliste der Eurex Frankfurt AG, die im Internet in ihrer aktuellen Fassung unter der URL www.eurexchange.com heruntergeladen, gespeichert und vom Vertragspartner ausgedruckt werden kann und Bestandteil des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags ist. Zu den genannten Preisen addiert sich jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer.

9.2 Die Entgelte für Datenfernleitungen, die von dem Vertragspartner gemäß Ziffer 5.1 oder 5.2 bestellt wurden, sind von dem Vertragspartner unabhängig von der Dauer der Anbindung an die Schnittstelle zu entrichten, bis entweder im Einvernehmen mit Eurex die Datenfernleitungen geändert worden sind (Ziffer 5.2) oder eine Kündigung nach Ziffer 5.3 bzw. Ziffer 10.2 wirksam geworden ist.

9.3 Eurex stellt über die Anbindungsvergütungen Rechnungen aus. Alle Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Zugang der Rechnung Zahlung leistet, wird ein Verzugszins in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig. Das Recht von Eurex auf den Ersatz eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

9.4 Eurex behält sich vor, die Preisliste der Eurex Frankfurt AG zu ändern, um insbesondere gestiegene Kosten für die Zurverfügungstellung des Systems oder der

damit verbundenen Dienstleistungen auszugleichen. Anpassungen der Preisliste werden von Eurex nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Vertragspartner vorgenommen und mit einer Frist von mindestens sechs~~drei~~ (~~3~~6) Wochen~~Monaten~~ angekündigt. Die Ankündigung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form. Innerhalb der Ankündigungsfrist ist der Vertragspartner berechtigt, diesen Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag mit einer Frist von einem (1) Monat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderungen zu kündigen.

10 In-Kraft-Treten, Vertragsdauer und Kündigung

10.1 Dieser Eurex-Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag tritt zu dem Datum der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sofern der Vertragspartner zu diesem Zeitpunkt bereits an den Eurex-Enhanced Broadcast Solution angeschlossen ist, gelten die Bestimmungen des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags rückwirkend ab dem Anschluss an den Eurex Enhanced Broadcast Solution.

10.2 Der Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

10.3 Jede Partei ist berechtigt, den Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

a) sich die Vermögenslage der anderen Partei wesentlich verschlechtert hat;

oder

b) die andere Partei schuldhaft gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt und den Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt (bei besonders schwerwiegenden Vertragsverletzungen bedarf es keiner vorherigen Abmahnung).

10.4 Die Kündigung des Eurex-Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags hat schriftlich über das Eurex- Zugangsformular für Market Data Distribution Services zu erfolgen.

11 Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Eurex-Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag

Eurex ist berechtigt, den Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf eine Gesellschaft zu übertragen, in die die Eurex ihren gesamten Geschäftsbetrieb einbringt. Mit Übertragung des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags ist dann nur noch die übernehmende Gesellschaft aus dem Eurex-Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag berechtigt und verpflichtet; Eurex wird aus allen Verpflichtungen aus den Eurex Enhanced Broadcast Solution- Anbindungsverträgen entlassen.

12 Ansprechpartner

12.1 Alle Mitteilungen oder sonstige Benachrichtigungen im Rahmen des Eurex Enhanced Broadcast Solution- Anbindungsvertrags haben an folgende Ansprechpartner der Parteien zu erfolgen:

für Eurex:

Eurex
Markets Services
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Tel.: +49-69-2 11-1 17 00
Fax: +49-69-2 11-1 17 01
E-Mail: customer.support@eurexchange.com

für den Vertragspartner:

12.2 Änderungen der in Ziffer 12.1 benannten Ansprechpartner sind gegenüber der anderen Partei schriftlich anzuzeigen.

13 Vertraulichkeit, Datenschutz

Der Weitergabe von Daten und Informationen des Vertragspartners, die im Rahmen des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag anfallen, an Unternehmen der Gruppe Deutsche Börse, www.deutsche-boerse.com, insbesondere zum Zwecke der Information und Analyse zur Verbesserung des Produktportfolios sowie zu Werbezwecken wird zugestimmt.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Dieser Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Eurex kann den Vertragspartner jedoch auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

14.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Mitteilungen nach diesem Eurex Enhanced Broadcast Solution- Anbindungsvertrag haben ebenfalls schriftlich zu erfolgen, wobei jedoch auch Übermittlungen per Telefax oder E-Mail an die in Ziffer 12.1 genannten Adressen zulässig sind.

14.3 Sollte eine Bestimmung des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr eine rechtlich wirksame Bestimmung treten, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sofern und soweit der Vertrag eine Lücke aufweist. Diese soll durch eine Regelung geschlossen werden, die dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder bei Kenntnis der Lückenhaftigkeit gewollt hätten.

Im Auftrag des Vertragspartners:

Datum	Ort	Unterzeichner	Firmenstempel und Unterschrift (Firmenname in Druckbuchstaben)

Im Auftrag der Eurex Frankfurt AG:

Datum	Ort	Unterzeichner	Firmenstempel und Unterschrift (Firmenname in Druckbuchstaben)

Anhang zum Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag

Anhang 1

Liste aller Teilnehmer an den Eurex-Börsen, an die der Vertragspartner die Eurex-Marktdaten im Rahmen seiner Eigenschaft als zugelassener Multi-Member MISS Service Provider weiterleitet.

Preisverzeichnis Eurex Frankfurt AG

Anhang 2

Preisverzeichnis zum Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag

1. Standleitungsbasierte Anbindungen

Monatliches Anbindungsentgelt pro Anbindung:

Stufe	10 MB	20 MB	30B	50 MB	60 MB	70 MB	100 MB	120 MB	600 MB	1 GB	10 GB (1)	Lokationen*
0	2.000€	2.000€	2.000€	2.000€	2.000€	2.000€	2.500€	2.500€	2.700€	3.000€		Proximity Service**
1	3.000€	3.500€	3.800€	4.200€	4.350€	4.500€	Nicht verfügbar		Auf Anfrage (nur London)	Nicht verfügbar	Nicht vefügbar	Amsterdam, Chicago, Dublin, Frankfurt, London, Mailand, New York City, Paris, Zürich
2	3.0500€	Auf Anfrage					Nicht verfügbar					Helsinki, Madrid, Wien
3	6.000€	7.500€	8.500€	9.500€	Auf Anfrage		Nicht verfügbar					Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweiz, Großbritannien, USA
4	6.000€	Auf Anfrage					Nicht verfügbar					Österreich, Finnland, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden

5	10.000€	13.200€	16.300€	21.600€	Auf Anfrage	Nicht verfügbar					Australien
6					Auf Anfrage	Nicht verfügbar					Griechenland
7		Auf Anfrage				Nicht verfügbar					Gibraltar
8	Nicht verfügbar										Dubai
Co-Location					2000€		2500€	2700€	3000€	6000€	Co-Location wird im Equinix Data Center Frankfurt und Colt Data Center Frankfurt angeboten

* Preise für die Stufen 3 bis 8 sind nur für aktuell bestehende Lokationen von Eurex Teilnehmern gültig (Stand: 1. September 2011)~~August 2008~~)
** Proximity Services, d.h. Vermietung von Rechenzentrumsfläche und Rackspace für Eurex-Teilnehmer, werden von der Deutsche Börse AG und ihren Kooperationspartnern gegen Entgelt angeboten.
(1) 10 Gbit/s Anbindung wird nur im Equinix Data Center Frankfurt angeboten

2. Anbindung über Multi-Member Betreiber Installationen

Für die Anbindung eines Handelsteilnehmers an die Eurex Enhanced Broadcast Solution über eine Multi-Member Betreiber Installation wird ein monatliches Entgelt von 500 EUR pro Teilnehmer an den Betreiber erhoben.